

SATZUNG DES  
VfL TÖNISBERG 1928 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VfL Tönisberg 1928 e. V.  
Er wurde 1928 gegründet.  
(Wieder gegründet 1946 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die N. S. Behörde aufgelösten Vereins)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tönisberg.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände.
4. Der Verein muss ehrenamtlich geleitet werden.
5. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer VR 3469 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein, mit Sitz in Kempen -Tönisberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

1. Der Verein bietet einen geordneten Spielbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.
2. Der Verein bemüht sich mit den örtlichen Vereinen zusammen zu arbeiten.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer im Sinne dieser Satzung Sport treiben will.
2. Die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bilden die Vereins-Jugendabteilung.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Der Austritt wird durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand vollzogen..  
Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist in beiden Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen. Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann durch den Vorstand der Ausschluss erfolgen.  
**Eine Berufung gegen den Ausschluss ist zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.**
4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
  - b. Passive Mitglieder, die bereit sind am Vereinsleben teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag leisten.
  - c. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und auf den Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
5. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
6. Pflichten der Mitglieder  
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) am Sport und Leben des Vereins aktiv und regelmäßig teilzunehmen und die Satzung und Ordnung des Vereins zu erfüllen.
  - b) Beitragsregelung:  
Der Beitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag im voraus erhoben. Der Vorstand kann Ausnahmen für halbjährliche Zahlungen zulassen. Die Beiträge werden grundsätzlich im Wege des Banklastschriftverfahren eingezogen.  
Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen und die Kosten für eine abweichende Regelung durch Vorstandsbeschluss dem Mitglied über eine Kostenpauschale in Rechnung stellen.  
Bei Austritt ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
  - c) Die Mitglieder erfüllen die Pflichten gegenüber den Sportverbänden und Landessportbünden und gehen sportlich fair miteinander um.

## § 5 Jugendabteilung des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.  
Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 6 Leitung und Verwaltung

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 2. Schriftführer
- e) 1. Kassierer
- f) 2. Kassierer
- g) Jugendleiter
- h) Jugendgeschäftsführer
- i) Fußballgeschäftsführer

Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und den Obleuten der einzelnen Sportarten.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. 1. Schriftführer
- d. 1. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsleitung.

4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in turnusmäßigen Wechsel auf zwei Jahre gewählt:

- |                        |                  |
|------------------------|------------------|
| 1. Vorsitzender        | 2. Vorsitzender  |
| 2. Schriftführer       | 1. Schriftführer |
| Jgd. Geschäftsführer   | 2. Kassierer     |
| Fußballgeschäftsführer |                  |

5. Die Obleute für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Die Aufgaben sind im einzelnen folgende:
  - a) Der erste, sowie der zweite Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt für den Verein. Der erste, sowie der zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
  - b) Die Schriftführer führen die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, erledigen den Schriftwechsel des Vereins, fertigen die Protokolle und Einladungen.
  - c) Die Kassierer verwalten die Kasse und stellen den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Jährlich wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
  - d) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.
  - e) Der Jugendgeschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten der Jugendabteilung.
  - f) Der Fußballgeschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten der Fußballabteilung. Er ist verantwortlich für die Einberufung der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Spielerversammlung.
  - g) Die Obleute für die einzelnen Sportarten haben die Leitung ihrer Abteilung und sind verantwortlich für die Einberufung der einmal im Jahr stattfindenden Abteilungsversammlung.
8. Jahreshauptversammlung
  - a) Zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sind der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder berechtigt.

b) Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- " des Kassenberichtes
- " des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wählen des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- c) Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vier Wochen im voraus mit der Tagesordnung **schriftlich, per Brief, per Fax oder E-Mail** bekannt zugeben. Anträge müssen eine Woche im Voraus schriftlich eingereicht werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist 2 Wochen im voraus mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

10. Geschäftsordnung

- a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist zweidrittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- b) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit der Tagesordnung eingeladen wurde.
- c) Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn wenigstens einviertel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

11. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu

verwenden hat..

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender